

Regelungen für Kultureinrichtungen gemäß CoronaschutzVO vom 26. Mai 2021

	STUFE 3 7-Tages-Inzidenz stabil zwischen 100 und 50,1	STUFE 2 7-Tages-Inzidenz stabil zwischen 50 und 35,1	STUFE 1 7-Tages-Inzidenz stabil unter 35
Betrieb von Kultureinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> Mit vorheriger Terminbuchung Einfache Rückverfolgbarkeit Anzahl der gleichzeitig anwesenden Besucher:innen darf eine Person / 20m² betragen. 	<ul style="list-style-type: none"> Besuch ohne Terminbuchung möglich. Einfache Rückverfolgbarkeit Anzahl der gleichzeitig anwesenden Besucher:innen darf eine Person / 20m² betragen. 	<ul style="list-style-type: none"> Besuch ohne Terminbuchung möglich. Einfache Rückverfolgbarkeit Anzahl der gleichzeitig anwesenden Besucher:innen darf eine Person / 10m² betragen. <i>Wenn auch für das Land Inzidenzstufe 1 gilt: fällt Personenbegrenzung weg.</i>
Führungen in Kultureinrichtungen	Nicht erlaubt	Mit Gruppen von bis zu 10 Personen und einfacher Rückverfolgbarkeit.	Mit Gruppen von bis zu 20 Personen und einfacher Rückverfolgbarkeit.
Kulturveranstaltungen im Freien	<ul style="list-style-type: none"> Mit bis zu 500 TN mit Negativtestnachweis Sichergestellte besondere Rückverfolgbarkeit / Einhaltung des Mindestabstandes Bei festen Sitzplätzen: freie Plätze rechts und links, Schachbrettmuster 	<ul style="list-style-type: none"> Mit bis zu 500 TN mit Negativtestnachweis Sichergestellte besondere Rückverfolgbarkeit / Einhaltung des Mindestabstandes Bei festen Sitzplätzen: freie Plätze rechts und links, Schachbrettmuster 	<ul style="list-style-type: none"> Bei <200 TN ohne Negativtestnachweis Mit bis zu 1000 TN mit Negativtestnachweis Sichergestellte besondere Rückverfolgbarkeit / Einhaltung des Mindestabstandes Bei festen Sitzplätzen: freie Plätze rechts und links, Schachbrettmuster <i>Wenn auch für das Land Inzidenzstufe 1 gilt: Veranstaltungen auch mit bis zu 1000 TN ohne Testnachweis oder Mindestabstand zwischen den Plätzen. Bei über 1000 TN gilt Negativtestpflicht +</i>

Regelungen für Kultureinrichtungen gemäß CoronaschutzVO vom 26. Mai 2021

Kulturveranstaltungen in geschlossenen Räumen	<ul style="list-style-type: none"> • Bei ständiger Durchlüftung / zertifizierter Lüftungsanlage: • Bis zu 250 TN mit Negativtest • Sichergestellte besondere Rückverfolgbarkeit / Einhaltung des Mindestabstandes • Sitzplatzbesetzung im Schachbrettmuster 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei ständiger Durchlüftung / zertifizierter Lüftungsanlage: • Bis zu 500 TN mit Negativtest • Sichergestellte besondere Rückverfolgbarkeit / Einhaltung des Mindestabstandes • Sitzplatzbesetzung im Schachbrettmuster 	<i>Mindestabstand / feste Sitzplätze im Schachbrettmuster</i> <ul style="list-style-type: none"> • Bei ständiger Durchlüftung / zertifizierter Lüftungsanlage: • Bis zu 1000 TN mit Negativtest • <i>Wenn auch für das Land Inzidenzstufe 1 gilt: Veranstaltungen auch mit bis zu 1000 TN ohne Testnachweis oder Mindestabstand zwischen den Plätzen. Bei über 1000 TN gilt Negativtestpflicht + Mindestabstand / feste Sitzplätze im Schachbrettmuster</i>
--	--	--	--

- ➔ Soweit in der aktuellen Verordnung für Zusammenkünfte und Veranstaltungen eine Höchstzahl zulässiger Personen oder Hausstände festgesetzt ist, werden immunisierte Personen nicht eingerechnet. Dies gilt nicht für in dieser Verordnung festgesetzte einrichtungsbezogene Personengrenze pro Quadratmeter oder Kapazitätsbegrenzungen. Auch für Geimpfte und Genesene gelten jedoch weiterhin die allgemeinen Schutzmaßnahmen, etwa die Maskenpflicht.
- ➔ Ab dem 1. September 2021 Musikfeste, Festivals und ähnliche Kulturveranstaltungen mit bis zu 1 000 Zuschauerinnen und Zuschauern mit Negativtestnachweis und mit einem durch die zuständige Behörde genehmigten Hygiene- und Infektionsschutzkonzept.
- ➔ Details siehe: CoronaschutzVO in der Fassung vom 26.Mai 2021 (gültig ab 28.Mai 2021): https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2021-05-26_coronaschvo_vom_26.05.2021.pdf
- ➔ Sonderseite mit den wichtigsten Informationen: <https://www.mags.nrw/coronavirus-regeln-nrw>